

G E B Ü H R E N V E R Z E I C H N I S

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2,50 bis 5.000,-- €
2.	Anträge	
2.1.	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	2,50 bis 150,-- €
2.2.	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr mindestens 2,50 €
	wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	
2.3.	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mindestens 2,50 €
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	2,50 bis 50,-- €
	mündliche Auskünfte einfacher Art	gebührenfrei
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,-- bis 500,-- €
5.	Beglaubigungen, Bestätigungen	
5.1.	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz	8,-- €
5.2.	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	1.Seite 3,-- € jede weitere 0,50 €
5.3.	Bestätigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien, usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	1.Seite 3,-- € jede weitere 0,50 €
5.4.	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 22) hinzu.	

6.	Bescheinigungen	
6.1.	Steuerliche Unbedenklichkeitserklärungen	10,-- €
6.2.	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke i. S. des Eink.- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
7.	Bestattungsrecht	
7.1.	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	6,-- €
7.2.	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	6,-- €
8.	Feiertagsrecht	
8.1.	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs.2, 12 Abs.1 Feiertagsgesetz)	10,-- bis 100,-- €
8.2.	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs.1 Feiertagsgesetz)	
8.2.1.	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 03.00 Uhr bis 24.00 Uhr verboten sind	25,-- bis 100,-- €
8.2.2.	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,-- bis 200,-- €
9.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen und dergl. aller Art	10,-- bis 1.000,-- €
9.1.	Gestattung Feuerwerk gem. § 24 Abs. 1, 1.Verordnung Sprengstoffgesetz	20,-- bis 150,-- €
9.2.	Gestattung gemäß § 12 GastG	15,-- bis 100,-- €
10.	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	15,-- bis 200,-- €
11.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	6,-- €
12.	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1-5%, mind. jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 20,-- €
13.	Sondernutzungsgebühren Erteilung der Erlaubnis zur Sperrung einer öffentlichen Verkehrsfläche (Straßen, Gehwege, Plätze)	Teilsperre bis 2 Wochen 15,-- €, jede weitere Woche 10,-- € Vollsperrung bis 2 Wochen 30,-- €, jede weitere Woche 15,-- €
14.	Gewerbesachen	
14.1.	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	7,-- €
14.2.	Ausstellung einer aktuellen Gewerbemeldebescheinigung	7,-- €
14.3.	Gebühr für An-, Um- und Abmeldungen	20,-- €
14.4.	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	20,-- €

15.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
15.1.	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	10,-- bis 50,-- €
15.2.	Auskunft über Bodenrichtwerte, im Übrigen wird auf die Gebührensatzung des Gutachterausschusses verwiesen	10,-- bis 50,-- €
16.	Baugesetzbuch	
16.1.	Ausstellen von Negativzeugnissen (§ 28 Abs.1 BauGB)	0,01% des Grundstückskaufpreises, mindestens jedoch 15,-- €
17.	Bauordnungsrecht	
17.1.	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 v.T. der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 25,-- €
17.2.	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 17.1
17.3.	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,-- € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 25,-- €
18.	Kirchenaustritt für die Amtshandlung im Kirchenaustrittsverfahren je Person	20,-- €
19.	Melderecht	
19.1.	Auskünfte aus dem Melderegister	
19.1.1.	Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 MG)	6,-- €
19.1.2.	Elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a Abs. 1, 3 i. V. m. § 32 Abs. 1 MG)	5,-- €
19.1.3.	Erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,-- €
19.1.4.	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1,2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	6,-- €
19.1.5.	Gruppenauskunft nach Nr. 19.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,-- bis 2.500,-- €
19.2.	Datenübermittlungen	
19.2.1.	Datenübermittlung, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wird	15,-- bis 2.500,-- €
19.3.	Zusätzliche Meldebescheinigungen u. sonst. Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	6,-- €
19.4.	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	6,-- bis 500,-- €
19.5.	Gebührenfrei sind	
19.5.1.	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	
19.5.2.	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
19.5.3.	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	

19.5.4.	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§ 12, 13 MG)	
19.5.5.	Die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG)	
19.5.6.	Die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 - 3 MG)	
20.	Rechtsbehelfe Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.	
20.1.	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	10,-- bis 300,-- €
20.2.	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 20.1., mindestens 10,-- €
21.	Sammlungswesen Erlaubnis nach dem Sammlungsgesetz	15,-- bis 200,-- €
22.	Schreibgebühren	
22.1.	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
22.1.1.	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	6,-- €
22.1.2.	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	12,-- €
22.1.3.	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	10,-- €
22.2.	Fotokopien und Ablichtungen	
22.2.1.	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite für jede weitere Seite	0,50 € 0,25 €
22.2.2.	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,-- € 0,50 €
22.3.	alle anderen Formate je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand	je Seite 0,50 bis 2,50 €
22.4.	Fax	je Seite 1,50 €